Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne) Vom 04.05.2015

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 130, 144) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 234, 237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 04. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostentatbestand und -schuldner

(1) Die Gemeinde Lichtentanne erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Kostenschuldner ist regelmäßig derjenige, der die Amtshandlung veranlasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) entsprechend.

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Gemeinde Lichtentanne (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage dieser Satzung ist. Bei Rahmengebühren sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 Abs. 1 und 2 SächsVwKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

(3) Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Die Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(4) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,

3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 3 Auslagen

(1) An Auslagen werden insbesondere erhoben, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Umfasst ein Vorgang mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

(1) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 6 Anwendung des Gemeindehaushaltsrechts

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne in der Fassung vom 26.01.2004 außer Kraft.

Lichtentanne, den 04.05.2015

Krauß
Bürgermeisterin

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Lichtentanne

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Lichtentanne - (KommKVZ) Vom 04.05.2015

Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	Die Vorschriften zu den besonderen Amtshandlungen (Tarifstelle 2 ff.) gehen den Vorschriften zu den allgemeinen Amtshandlungen (Tarifstelle 1) vor. Soweit Gebühren oder Gebührenrahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG aufgrund von Vorgaben im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wurden, sind die einschlägigen Gebührenbemessungskriterien aus der jeweiligen Anmerkung zu der Gebühr oder dem Gebührenrahmen zu entnehmen. Soweit in dieser Anlage auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
1	**Allgemeine Amtshandlungen**	
1.1	Schreibgebühren	
1.1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	0,50 EUR je angefangene Seite, zzgl. 5,00 EUR Grundgebühr
1.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,50 EUR je angefangene halbe Stunde
1.2	Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Fotokopierer- und ähnlichen Geräten je Seite	
	S-W-Kopie DIN A4 S-W-Kopie DIN A3 Farb-Kopie DIN A4 Farb-Kopie DIN A3	0,50 EUR 0,70 EUR 0,70 EUR 1,00 EUR
1.3	Erteilung einer Zweitschrift	$^1/_{10}$ bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je

		angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR.
1.4	Aufnahme einer Niederschrift, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen -> kostenfrei)	25,00 EUR je angefangene Stunde, mind. 5,00 EUR
1.5	Einsicht und Auskunft	
1.5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird und den weiteren Gesetzlichkeiten entspricht.	0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EUR Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.
1.5.2	Einsicht in eine Bauakte	20,00 EUR
1.5.3	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z. B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100,00 bis 250,00 EUR
1.5.4	einfache schriftliche Auskunft	5,00 bis 24,99 EUR
1.5.5	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen	25,00 bis 460,00 EUR
1.6	Beglaubigungen	
1.6.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00 EUR
1.6.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.6.2.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5,00 EUR Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.6.1 bis 1.6.2.1 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

1.6.2.2	in nicht von der Tarifstelle 1.6.2.1 erfassten Fällen	0,50 EUR je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mind. 5,00 EUR, höchst. die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 EUR.
1.7	Bescheinigungen: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	
1.7.1	Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
1.7.2	Sonstige Bescheinigungen: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5,00 bis 120,00 EUR
1.7.3	Bescheinigung über die Befreiung von der Ausweispflicht	10,00 EUR
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	5,00 bis 500,00 EUR
1.9	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, die aufgrund einer Satzung erteilt wurde	5,00 bis 150,00 EUR
1.10	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung, Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung (z. B. durch Straßenreinigungssatzung)	5,00 bis 1.000,00 EUR
1.11	Fristverlängerungen	
1.11.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	$^{1}/_{10}$ bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
1.11.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 EUR
1.12	Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	7,50 bis 50,00 EUR je angefangene halbe Stunde

1.13	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.13.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach §§ 14 Abs.1, 15 Abs. 1 SächsVwVG i.V.m. lfd. Nr. 8.2 9.SächsKVZ, mindestens jedoch 5,00 EUR
1.13.2	Sonstiges	8,00 bis 100,00 EUR
1.14	Rechtsbehelf, Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist.	wie § 11 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
2	**Finanzverwaltung**	
2.1	Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen	
2.1.1	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5,00 EUR
2.1.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 EUR je zu bescheinigendes Jahr
2.1.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 EUR
2.1.4	Ersatzstücke von Hundesteuermarken	5,00 EUR
2.2	Erteilung einer Forderungsaufstellung	10,00 EUR
3	**Ordnungsamt**	
3.1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro
3.1.1	Personenbezogene Dokumente - je Dokument - pro Person insgesamt maximal	 5,00 EUR 10,00 EUR
3.1.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR
3.1.3	Fundsachen über einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3 % des Mehrwertes
3.1.4	Behördenfunde über einem Wert von 50,00 EUR	½ Gebühr nach Tarif-Nr. 3.1, mindestens 5,00 EUR
3.2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	14,00 bis 70,00 EUR

3.3	Bearbeitung Anträge/ von Amtswegen Abbrennen von Feuer	25,00 EUR
3.4	Genehmigung Feuerwerk	60,00 EUR
4	**Liegenschaften**	
4.1	Ausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 28 Abs. 2 Satz 1, 24 ff. BauGB und Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
4.2	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 17 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) oder § 27 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)	25,00 EUR
5	**Vollzug Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Lichtentanne**	
5.1	Befreiung von den Ge- und Verboten der Gehölzschutzsatzung (z. B. bei der Fällgenehmigung)	10,00 bis 1.500,00 EUR
5.2	Erteilung einer Fristverlängerung zur Gehölzschutzsatzung	25,00 EUR
6	**Schule**	
6.1	Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses	22,00 EUR kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Renten usw.)
6.2	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	33,00 EUR
6.3	Beglaubigung eines Schulzeugnisses	5,00 EUR